

Holz bedeutet nicht immer Barrique

Bundesrat erlaubt Eichenholzspäne in Schweizer Wein

Der Gebrauch von Eichenholzspänen für die Weinherstellung ist in der Schweiz künftig erlaubt. Auf der Etikette muss dieser Zusatz nicht deklariert werden. Wer Wein auf traditionelle Weise in Eichenfässern herstellt, darf dies hingegen entsprechend ausloben.



Eichenholzschnitzel sollen dem Wein eine besondere Note verleihen. (Bild ap)

(sda) Diese Neuerung ist eine der Anpassungen an das EU-Lebensmittelrecht, die der Bundesrat verabschiedet hat. Die Änderungen betreffen die Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände- und die Tabakverordnung. Gleichzeitig revidieren das Departement des Innern und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zahlreiche Verordnungen des Lebensmittelrechts.

Die Verwendung von Eichenholzspänen ist streng geregelt. Die Späne dürfen nicht speziell behandelt werden, wie Roland Charrière vom BAG auf Anfrage erklärte. Sie müssen naturbelassen und getrocknet sein und eine bestimmte Mindestgrösse aufweisen. Des Weiteren werden die Hygienebestimmungen und Anforderungen für Lebensmittel tierischer Herkunft ausgebaut. Damit soll die Schweiz erleichterten Zutritt zum europäischen Markt erhalten.

Bessere Überwachung der Zoonosen

Ausgebaut werden auch die Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zwischen Mensch und Tier (Zoonosen). Die Krankheiten werden besser überwacht und die Abklärungen bei lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen verbindlich geregelt.

Neu werden ferner Kühltemperaturen für Rohmilch und Milchprodukte im Verkauf nicht mehr vorgeschrieben. Die Produzenten legen die Lagertemperatur und die entsprechende Haltbarkeit im Rahmen ihrer Selbstverantwortung fest.

Diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sind fortan in der Verordnung über Speziallebensmittel geregelt. Damit unterstehen sie nicht mehr der Bewilligungspflicht, müssen aber dem BAG gemeldet werden.

Präzisierungen bei Alcopops-Etiketten

Änderungen gibt's auch bei Nahrungsmitteln, die Alkohol enthalten: Die Angabe «alkoholhaltig» entfällt für Nahrungsmittel mit einem Alkoholgehalt von bis zu 0,5 Prozent (z.B. Kirsch- Stengeli). Der Alkoholzusatz bleibt aus der Sachbezeichnung und der Zutatenliste ersichtlich. Alcopops müssen neu die Hinweise «enthält x % vol Alkohol» und «süßes alkoholisches Getränk» enthalten.

Angepasst wird auch die Verwendung von Phthalaten (Weichmachern) in Kunststoffen, insbesondere in Spielzeug und Kleinkinderartikeln. Bestimmte Phthalate dürfen gar nicht mehr enthalten sein. Mit der Übernahme der EG-Regelung soll verhindert werden, dass in der EU nicht mehr zugelassene Produkte in die Schweiz verschoben und hier verkauft werden.

Im Tabakbereich werden die Tabakverordnung und die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung besser aufeinander abgestimmt. Bei Wasserpfeifen-Tabak werden die Zusatzstoffmengen geregelt.